

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



RDGW GmbH
Andreas Schubert
St. Laurentius-Str. 7

36163 Poppenhausen-Sieblös

Gmund, 14.09.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Weiherkuppe", 36163 Poppenhausen-Sieblös

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der RDGW GmbH vom 05.05.2004 die Erlaubnis „Weiherkuppe“ des DHV vom 22.03.2001 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Weiherkuppe“, Gemeinde Poppenhausen-Sieblös vom 22.03.2001, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 36 (Starts) und 37 (Landungen), Gemarkung Sieblös.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Flügen mit Höhen von mehr als 3000 ft MSL und einem nachfolgenden Überflug des Sonderlandeplatzes Wasserkuppe müssen die Piloten ein Flugfunkgerät mitführen. Es ist dann die Funkverbindung zum Sonderlandeplatz Wasserkuppe auf der Platzfrequenz herzustellen.
2. Die Aufnahme des Flugbetriebes ist der Luftaufsicht des Sonderlandeplatzes Wasserkuppe telefonisch zu melden.
3. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb ist der Flugbetrieb mit den Modellfliegern abzustimmen.
4. Als Startgelände darf ausschließlich die in dem beiliegenden Luftbild gekennzeichnete Fläche auf dem Flurstück Nr. 36 der Flur 4 der Gemarkung Sieblos / Abtsroda genutzt werden. Der Startbereich ist auf dem Luftbild schwarz umrandet und nicht schraffiert. Die beiden schräg schraffierten Borstgrasrasenbereiche dürfen nicht betreten werden.
5. Die Nutzung des Geländes wird auf folgende Zeiten festgelegt:
 - Vom 01.04. bis 31.10. Flugbetrieb von 9.00 Uhr morgens bis 19.00 Uhr abends (Im Oktober muss die letzte Landung 1 Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen).
 - Vom 01.11. bis 28.02. von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
 - Vom 01.03. bis 31.03. von 9.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr
6. In dem im Anhang befindlichen Luftbild ist der Flugsektor eingezeichnet. Die nördlich und nordöstlich davon liegenden Flächen dürfen von diesem Startplatz aus nicht befliegen werden. Entsprechende Regelungen und Informationen sind an die Flugschüler und Piloten von den mit der Aufsicht betrauten Personen weiter zu geben. Diese Informationen sind ebenfalls auf Informationstafeln am Gelände darzustellen.

7. Am Fußpunkt des Startplatzgrundstückes darf bei der in der Örtlichkeit gemeinsam besichtigten Einfahrt in die Hutefläche lediglich ein Transportfahrzeug der Flugschule für die Dauer des Schulungsbetriebes abgestellt werden. Dieses Fahrzeug ist deutlich sichtbar mit einer Kopie der entsprechenden Genehmigung hinter der Windschutzscheibe zu kennzeichnen. Alle anderen Fahrzeuge sind im Bereich des Parkplatzes am Friedhof in Sieblos abzustellen. Die Piloten haben von dort aus den Startplatz ausschließlich zu Fuß anzulaufen. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art ist ausdrücklich untersagt.
8. Die Piloten sind durch Merkblätter, die bei der Gemeinde Poppenhausen als „Allgemeine Informationen“ ausgelegt werden, durch eine Informationstafel am Startgelände selbst und durch zusätzliche Einweisung mit den für dieses Gelände geltenden Auflagen vertraut zu machen.
9. Die Flugschule Papillon verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda einmal jährlich in der südlichen und südwestlichen Randzone des o. g. Flurstückes Entbuschungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. September bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres unentgeltlich durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen als Ausgleichsmaßnahmen für die Beanspruchung einer Teilfläche des Außenbereichs im Landschaftsschutzgebiet für den Flugbetrieb. Im übrigen wird hinsichtlich der naturschutzfachlichen Auflagen auf die Bescheide der Unteren Naturschutzbehörde Fulda vom 28.11.2000 und 12.03.2001 und dem 10.09.2004 Bezug genommen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Die RDGW GmbH, Andreas Schubert stellte mit Datum des 05.05.2004 einen Antrag auf unbefristete Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis des DHV vom 22.03.2001 für die Start- und Landeflächen „Weiherkuppe“ gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fulda wurde gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10.09.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei Beibehaltung der Auflagen gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb